In: Cornelia Müller-Magdeburg (Hrsg.): Verändertes Denken - zum Wohle der Kinder Festschrift für Jürgen Rudolph

Baden-Baden; Nomos Verlagsgesellschaft, 2009

Marie-Luise Conen<sup>1</sup>

## Zwangsberatung – um Eltern zum Blick auf ihr Kind zu zwingen

Die inzwischen fast zwei Jahrzehnte umfassende Suche nach kreativen Möglichkeiten zur Gestaltung von festgefahrenen und hochstrittigen Situationen zwischen verschiedensten Beteiligten hat dazu geführt, dass Zwangsberatungen inzwischen »gesellschaftsfähig« wurden.

Während bei amerikanischen Gerichten seit ca. Mitte der 1980er Jahre eine Zunahme an Entscheidungen zu verzeichnen ist, in denen Auflagen in Bezug auf Beratungen gegeben werden, tun sich deutsche Psychotherapeuten und Berater, aber auch Gerichte schwer, Zwangskontexte zu nutzen. So hat u.a. noch 1997 der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins der Jahrzehnte andauernden Einflussnahme von Psychotherapeuten und Beratern weiter Rechnung getragen, in dem er schreibt, dass »jede Zwangstherapie (...) hohen Zweifeln ob ihrer Erfolgsaussichten (unterliegt). Therapie (...) muss stets als gemeinsame Arbeit des Therapeuten und seines Klienten begriffen werden.«

Inzwischen ist – auch u.a. aufgrund der zunehmenden Bekanntheit des »Cochemer Modells« von Jürgen Rudolph – eine andere Entwicklung zu verzeichnen. U.a. haben auch Erziehungs- und Familienberatungsstellen in den letzten Jahren sich zunehmend darauf eingestellt, dass es Klientengruppen gibt, bei denen nicht auf eine Motivation zur Veränderung ihrer Situation zugewartet werden kann. Die erhöhte Bereitschaft, sich mit Klienten auseinander zu setzen, die kein eigenes Anliegen haben oder nicht bereit sind, ihr eigenes (problematisches) Verhalten zu hinterfragen oder gar zu verändern, fördert es, Ideen zu Zwangsberatungen aufzugreifen. Kollegen in Beratungsstellen stellen mehr und mehr fest, dass die Arbeit mit Eltern, die zur einer Kooperation gezwungen werden, mehr Freude macht und gewinnbringender sein kann, als die Arbeit ohne einen solchen Zwang.

Die Praxis des gemeinsamen Sorgerechts hat auf vielen Ebenen gezeigt, dass sie zu einer Verbesserung der Gestaltung der Beziehung zwischen den ehemaligen Partnern und zwischen den Kindern und ihren getrennten Eltern

Die Autorin ist Dr. phil., Dipl.-Psychologin, Dipl.-Pädagogin, Master of Education (Temple University), Leiterin des Context-Instituts für systemische Therapie und Beratung, Berlin. Sie war 1993-2000 Vorsitzende der Deutschen Ärbeitsgemeinschaft für Familientherapie.

führt. Allerdings verlagern sich Konflikte ggfs. auf die Gestaltung des Umgangsrechts, so dass hier ggfs. auch Zwangsberatungen dazu führen sollen »Veränderungen« herbeizuführen. Insbesondere bei Fällen mit alleinigem Sorgerecht erweisen sich Zwangsberatungen oft als letzte Möglichkeit, den Eltern eindringlich die Notwendigkeit zu vermitteln, die Interessen der Kinder einzubeziehen. In solchen Fällen muss auf die Eltern – auch richterlicher – Druck ausgeübt werden, um sie zur Verantwortungsübernahme für ihr Verhalten gegenüber dem ehemaligen Partner als auch gegenüber dem Kind zu bringen. Denn dies ist inzwischen immer mehr das Anliegen von Familienrichtern.

In meiner Arbeit mit getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern erweist es sich eher als hinderlich für meine Vorgehensweise, dass Eltern mit dem alleinigen Sorgerecht eigentlich keinerlei Sanktionsmöglichkeiten zu befürchten haben, wenn sie sich nicht an die richterlichen Beschlüsse halten. Die Idee u.a. von Jürgen Rudolph in Fällen der Beantragung der Alleinsorge einen Umgangsplan einzufordern und vorher keine Entscheidung zu treffen, ist eine der Möglichkeiten, die in Zwangsberatungen genutzt werden können, um mit diesem Druck Eltern zu einer Veränderung ihres Verhaltens gegenüber dem ehemaligem Partner zu bewegen.

Die Ideen und methodischen Vorgehensweisen, die Gianfranco Cecchin und ich in 15jähriger Zusammenarbeit zu Zwangsberatungen entwickelten,<sup>2</sup> zeichnen sich durch einige grundlegende Überlegungen aus, die ich im Folgenden darstellen möchte.

- 1. Freiwilligkeit auch im Beratungskontext ist relativ. Sie stellt eher ein Kontinuum dar, an dessen einem Ende der Klient steht, der glaubt, dass ihm Beratungen helfen können. In der Mitte befindet sich der Klient, der Druck von ihm wichtigen Personen bekommt (z. B. an einer Paartherapie teilzunehmen). Am Ende des Kontinuums steht der Klient, der durch signifikante Dritte<sup>3</sup> z. B. durch Gerichte gezwungen ist, Hilfestellungen anzunehmen. Die immer wieder zu verzeichnende »Freiwilligkeits«-Ideologie von Beratern lässt m. E. außer acht, dass in vielen Fällen entweder diese Beratungen keinen Erfolg zeigen oder erst gar nicht zustande kommen.<sup>4</sup>
- Wenn Menschen keine Hoffnung haben, wenden sie sich auch nicht an professionelle Helfer, die mit ihnen in Beratungsgesprächen schauen können,
- 2 Conen, M.-L. u. Cecchin, G., Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg, 2007; Cecchin, G. u. Conen, M.-L., Wenn Eltern aufgeben. Therapie und Beratung bei konflikthaften Trennungen von Eltern und Kindern, Heidelberg 2008.
- Vgl. u.a. Cingolani, J. (1984): Social Conflict Perspective on Work with Involuntary Clients. In: Social Work 29 (9-10): 442, 443 ff.
- 4 Pöhm, N. In: Bewährungshilfe 1987 (34), 264, S. 265.

was ihre Hoffnungslosigkeit begründet und ihnen wieder Hoffnung auf Veränderung vermitteln können. Vor allem geht es darum, den Klienten Zugang zu ihrer eigenen Selbstwirksamkeit zu verschaffen. In Zwangsberatungen stellen Hoffnung und Hoffnungslosigkeit die größten Einflussfaktoren auf die Beratungen dar. Gelingt es nicht, den Klienten aus seiner oftmals tief resignierten Haltung hinzuführen zu einer Betrachtung von sich selbst, als jemand der sein Leben gestalten kann, tragen Beratungen nicht zu Veränderungen bei. Vor allem in hochstrittigen Fällen zur Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs ist oft zumindest bei einem der Elternteile keine Hoffnung auf positive Veränderungen zu verzeichnen.<sup>5</sup>

- 3. Beratungen in Zwangskontexten sind von der Prämisse geleitet, dass innere Haltungen und Einstellungen nicht durch Instruktionen verändert werden können<sup>6</sup>. Es geht also nicht darum, die Haltung einer die Umsetzung des Umgangsrechts sich faktisch widersetzenden Mutter in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Kindesvater zu beeinflussen, sondern darum, dass sie sich in ihrem Verhalten ändert, d.h. den Umgang zwischen Kind und Vater ermöglicht.
- 4. Es gibt für die in einem Sorgerechtsstreit bzw. Streit um die Umsetzung des Umgangsrechts Streitenden »gute Gründe« nicht freundlich und verbindlich miteinander umzugehen. Dass das Paar nicht mehr zusammen ist, hat Gründe und diese bringen es in der Regel mit sich, dass auf eine Beziehungsbilanz und nicht selten auch auf eine Lebensbilanz geschaut wird, die dem Partner eine erhebliche »Schuld« am Misslingen der Partnerbeziehung zuschreibt. Der ablehnende, kritische und von Ärger geprägte Umgang mit dem/der Ehemaligen ist Teil des Ablösungsprozesses von dem früher einmal geliebten Menschen. Ist die Trennung auch noch verknüpft wie häufig mit einer Vielzahl von Ohnmachtserfahrungen bereits während der Trennungsphase, ist absehbar, dass diese sich in dem Trennungsclinch fortsetzen. Lange in der Beziehung »heruntergeschluckte« Verletzungen und Kränkungen suchen sich ihre Bahn und leider auch in Bezug auf die Kinder.
- 5. Meines Erachtens ist es durchaus vertretbar, dass ein Partner diese Verletzungen und Kränkungen auch gegenüber seinem Kind zum Ausdruck bringt. Einem Kind kann zugemutet werden, dass seine Eltern ihm ihre Sicht von der Beziehung zum ehemaligen Partner darlegen. Das Kind erfährt an sich keinen

<sup>5</sup> Conen, M.-L., Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie, Heidelberg (2002).

Maturana, H. Ř., Die Organisation des Lebendigen: Eine Theorie der lebendigen Organisation. In: H. Maturana: Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit. Braunschweig, 1985, S. 138-169.

Schaden daraus, dass es die unterschiedlichen Erklärungen darüber erfährt, warum seine Eltern keinen Weg mehr fanden, im »Guten« miteinander im Kontakt zu sein.7 Kein Kind hat durch seine Geburt den Anspruch erworben, dass es für immer Eltern haben wird, die zusammen bleiben und sich immer und ewig gut verstehen.8 Es gehört für viele Menschen zu ihrer Lebensgeschichte, dass ihre Eltern nicht für immer zusammen blieben. Es ist allerdings mehr als notwendig, dass Eltern ihrem Kind die »Erlaubnis« geben, auch loyal zu dem anderen Elternteil sein zu können. Ein Kind kann durchaus Ablehnung und Kritik an dem anderen Elternteil hören. Äußert problematisch ist es jedoch, vom Kind einseitig Loyalitätsbekundungen einzufordern. Beispiel: Eine Mutter sagt zu ihrem Kind: »Ich bin zutiefst verletzt durch das, was Dein Vater mir angetan hat (sich neue Frau suchte), ich werde ihn dafür mein Leben lang verachten, will nicht mehr mit ihm reden - aber es ist in Ordnung, wenn Du zu ihm gehst, ihn besuchst, aber erzähle mir bitte nicht wie schön es bei ihm war. Ich kann dies derzeit (noch) nicht aushalten, da ich ihn zutiefst verachte.«

- 6. Die jeweils unterschiedlichen Sichtweisen beider Eltern werden nicht nur respektiert, sondern auch anerkannt u.a. in ihrer Begründetheit in den Beziehungserfahrungen der nunmehr ehemaligen Partner. Bemühungen von Beratern den jeweiligen Elternteil dazu zu bringen, »Verständnis« für den anderen ehemaligen Partner aufzubringen, sind eher kontraproduktiv. Sie vermitteln dem Klienten eher ein Gefühl von Parteilichkeit des Beraters für den ehemaligen Partner. Erst wenn jeder in seiner eigenen Position entsprechende Anerkennung findet,<sup>9</sup> ist es möglich Bewegung in auch festgefahrene Sorgerechtsstreits zu bringen.
- 7. In einem Konzept, das Menschen zwingt in Beratungen, Veränderungen in ihrem Verhalten zu besprechen, halte ich es für notwendig, die beiden ehemaligen Partner nicht miteinander in einem Raum sitzend zum Miteinandersprechen zu bringen. Ich gehe davon aus, dass dies insbesondere in hochstrittigen Fällen eine Überforderung der Beteiligten darstellt. Zu sehr sind meistens die beiden ehemaligen Partner darauf festgelegt, den anderen immer noch ändern zu wollen, so dass er oder sie sich endlich so verhält, wie man das immer gerne gesehen hätte. Die Frage, die ich oft an solche Paare (in der Regel in Gespräche mit dem Einzelnen) stelle ist: »Wie kommen Sie auf die Idee, dass Ihr Ex-Partner sich jetzt, wo es keine Liebe mehr gibt zwischen

Ihnen, gerade dann verändert, wo es schon nicht klappte als Sie sich noch liebten. Es sieht so aus, dass Ihr Ex-Partner sich diesbezüglich nicht/nie ändern wird. Alle Ihre Bemühungen in diese Richtung sind bisher erfolglos geblieben und werden es offensichtlich auch bleiben. Was wollen Sie jetzt damit tun? Sie können diesen Kampf noch die nächsten 30-50 Jahre darum führen und darauf bestehen, dass er/sie sich ändert. Was wird mit Ihrem Leben inzwischen geschehen? Wie lange wollen Sie Ihre Energie darin aufwenden, etwas zu beeinflussen (z.B. Umgangsrecht verhindern), was der Richter aber nicht zulassen wird? Ich mache mir Sorgen um Sie, was aus Ihnen wird?«

- 8. Zwangsberatungen sind hilfreich, diejenigen in eine Beratung zu bekommen, die sonst nicht solche Hilfestellungen selbst suchen würden. Dem Richter steht hier die wichtige Aufgabe zu, den Rahmen für solche Gespräche zu setzen. Noch sind Zwangsberatungen - auch in anderen Zwangskontexten als Sorgerechtsauseinandersetzungen - nicht optimal gestaltet. Richter verfügen meist noch nicht über die Informationen von Beratern, wie notwendig es ist, über eine allgemeine Auflage hinaus, ganz konkrete Eckpunkte für die Beratung zu setzen. Ich sehe es als dringend erforderlich an, dass vor allem in hochstrittigen Fällen Berater mit Richtern gemeinsam ein Konzept erarbeiten. in denen u.a. Vorgaben zur Anzahl der Sitzungen, der Dauer, des Inhaltes (als Orientierung) und auch Sanktionen für den Fall des Abbruchs der Beratungen enthalten sind. Richter kennen im allgemeinen zu wenig die Gestaltungsmöglichkeiten von Beratungsgesprächen und besonders von Zwangsberatungsgesprächen, so dass es dringend geboten ist, dass Berater und Richter gemeinsam Eckpunkte entwickeln, die die Vorteile von Vorgaben und Auflagen für eine Zwangsberatung nutzen. Hier halte ich die gegenwärtige Praxis für mehr als ausbaufähig – sowohl auf Seiten der Richter als auch der Berater.
- 9. Klienten haben entgegen der eigenen Wahrnehmung und auch entgegen der der Berater selbst erheblichen Einfluss auf die Gestaltung ihrer Beziehung zu den Beratem und den anderen Beteiligten. Nehmen Berater diese Entscheidungsspielräume ihrer Klienten nicht wahr, können sie auch nicht die Macht erkennen, die auch Klienten vor allem dadurch haben, dass sie sich verantwortungslos gegenüber sich selbst oder Dritten verhalten. Die Klienten bringen aufgrund ihrer Vorstellung von einer geringen Selbstwirksamkeit tendenziell andere dazu, Entscheidungen für sie zu treffen. Klienten stellen dadurch eine Dynamik her, die es ihnen ermöglicht, keinerlei Verantwortung für ihre Entscheidungen bzw. Verhalten tragen zu müssen. Notwendig ist jedoch, dass sie auch in hochstrittigen Fällen Verantwortung für das Ergebnis

<sup>7</sup> Dies sollte selbstverständlich altersangemessen erfolgen.

<sup>8</sup> Cecchin u. Conen, a.a.O., 2008.

Harre, R. a. Van Langenhove, L (Eds), Positioning Theory: Moral Contexts of Intentional Action. Malden: Blackwell (1999).

<sup>10</sup> Cecchin, G., G. Lane a. W. A. Ray (2006): Exzentrizität und Intoleranz: Eine systemische Kritik. In: Zeitschrift für Systemische Therapie 2006, 156-165.

übernehmen. <sup>11</sup> Richter können durch Auflagen und Weisungen in weit größerem Maß Einfluss auf diese Verantwortungsübernahme nehmen als dies bisher geschieht. Menschen können sich entscheiden, destruktives Verhalten zu zeigen. Sie sollten jedoch auch bereit sein, die Konsequenzen für ihr Verhalten zu tragen.

Hepworth, D. H., R. H. Rooney a. J. A. Larsen (2002): Direct Social Work Practice: Theory and Skills. Pacific Grove, CA (Brooks/Cole) 1993, S. 679.